

1. Änderungsbeschluss

für den Bebauungsplan „Neukirchen - Auf der Au“ durch Deckblatt Nr. 17
Für den Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans wird folgende Festsetzung beschlossen: In dem nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzten allgemeinem Wohngebiet sollen keine Anlagen für soziale Zwecke mehr zulässig sein. Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Änderungsverfahren einzuleiten.

2. Veränderungssperre

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 09.11.2023 für die in § 2 bezeichneten Gebiete in Neukirchen die Änderung des Bebauungsplans „Neukirchen - Auf der Au“ durch Deckblatt Nr. 17 beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zu dieser Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Er umfasst den Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans „Neukirchen - Auf der Au“ durch Deckblatt Nr. 17.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die als Anlagen für soziale Zwecke dienen, nicht durchgeführt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, die für soziale Zwecke dienen und deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht nach § 17 BauGB verlängert wird. Auf die Laufzeit der Veränderungssperre ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanänderung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hunderdorf, den 17.11.2023



Wallner
Erster Bürgermeister



Anlage:

